Bundesrat **Drucksache** **326/1/00**

30.10.00

Empfehlungen
der Ausschüsse

EU - A - AS - Wi

zu **Punkt .....** der 756. Sitzung des Bundesrates am 10. November 2000

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die allgemeine Produktsicherheit

KOM(2000) 139 endg.; Ratsdok. 8585/00

A

Der Wirtschaftsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob eine zwingende Notwendigkeit für den Richtlinienvorschlag sowie die darin enthaltenen zusätzlichen Instrumente zur Erhöhung der Produktsicherheit besteht.

   Auch wenn in der aktuellen Fassung des Richtlinienvorschlags (vgl. Fassung vom 12. September 2000 – SN 4095/00) ursprüngliche Festlegungen abgeschwächt worden sind (so z. B. die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf Dienstleistungen in Artikel 2 Buchstabe a), Änderung der Definition des Rückrufs in Artikel 2 Buchstabe f)), stellt sich die Frage nach dem Bedarf für eine Novellierung.

Ausgeliefert am 31. OKT. 2000

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

2. Soweit Behördenzuständigkeiten und das Verfahren der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten untereinander bzw. zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in der Richtlinie geregelt werden, bittet der Bundesrat die Bundesregierung sicherzustellen, dass die Kriterien der Effektivität und der Subsidiarität beachtet werden.

B

3. Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union,

   der Agrarausschuss und

   der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik

   empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.